

Stand September 2016

Checkliste für subsidiär Schutzberechtigte in Privatunterkünften

Subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 8 Asylgesetz

Finanzielles.....Seite 3

1. AMS: Anmeldung beim Arbeitsmarktservice als arbeitssuchend
2. Bedarfsorientierte Mindestsicherung
3. Finanzamt: Antrag auf Familienbeihilfe (FBH), NÖGKK: Antrag auf Kinderbetreuungsgeld (KBG) für Kinder bis 2,5 Jahre
4. Konto eröffnen
5. Antrag auf Befreiung von Rundfunkgebühren (GIS-Befreiung),
Antrag auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt,
Antrag auf Befreiung von Entrichtung der Ökostrompauschale

Wohnen.....Seite 5

1. Auszug aus der betreuten Unterkunft
2. Wohnungssuche
3. Finanzamt: Vergebührung des Mietvertrags
4. Prekarium nach § 974 ABGB (sog Bittleihe oder Wohnungsleihe)
5. Gemeinde/Magistrat: Meldezettel ausfüllen
6. Haushaltsversicherung
7. Objektförderung und Wohnbeihilfe
8. Einkaufen/Essen bei SOMA
9. Team Österreich Tafel
10. Carla Bekleidungsgutscheine

Schule, Deutsch und Integration.....Seite 7

1. Kindergarten oder Schule für die Kinder
2. Anmeldung zu einem Deutschkurs
3. Anerkennung von Diplomen und Zeugnissen
4. NÖ Familienpass
5. Kulturpass
6. More Uni

Krankheit und Behinderung.....Seite 10

1. E-Card
2. NÖGKK: Antrag auf Rezeptgebührenbefreiung
3. Erhöhte Familienbeihilfe
4. Personen mit Behinderung

Reisen.....Seite 11

Wichtige Fragen und Antworten.....Seite 12

1. Was ist Grundversorgung?
2. Wo kann ich billige Möbel und andere gebrauchte Gegenstände bekommen?
3. Familienzusammenführung
4. Ich habe meine Heirats-und/oder Geburtskurkunde auf der Flucht verloren
5. Wie kann ich meinen Führerschein vom Heimatland umschreiben lassen?

Anmerkung: Die Caritas St. Pölten übernimmt keine Haftung oder Verantwortung für die Abwicklung konkreter Einzelfälle in der Praxis. Obwohl alle Inhalte sorgfältig geprüft wurden, kann eine Gewähr oder Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität nicht übernommen werden. Da die vorliegende Checkliste lediglich als erste Hilfestellung dienen soll, können die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und die dazu gehörende Judikatur nicht vollständig erläutert werden.

Subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 8 Asylgesetz

Finanzielles

1. AMS: Anmeldung beim Arbeitsmarktservice als arbeitssuchend

Erforderliche Unterlagen (in Original): Meldezettel, Bescheid oder Erkenntnis über den subsidiären Schutz, weiße Karte.

2. Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Subsidiär Schutzberechtigte haben in Niederösterreich keinen Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

3. Finanzamt: Antrag auf Familienbeihilfe (FBH)

NÖGKK: Antrag auf Kinderbetreuungsgeld (KBG) für Kinder bis 2,5 Jahre

Der Zugang zu FBH und KBG ist für subsidiär Schutzberechtigte eingeschränkt: Der Antragsteller darf keine Leistungen aus der Grundversorgung beziehen und muss unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sein.

Wichtig: Da das Gesetz eine tatsächliche Erwerbstätigkeit verlangt, ist der Anspruch auf FHB und KBG für die Zeiten des Bezugs einer Leistung aus der Krankenversicherung (zB Wochen-, Krankengeld) oder Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) sowie der gesetzlichen Karenz (auch bei einem aufrechten Dienstverhältnis) ausgeschlossen.

Jede Änderung des monatlichen Einkommens inklusive des Wegfalls der Erwerbstätigkeit (zB durch Beendigung, Kündigung, Krankheit) muss umgehend der zuständigen Behörde gemeldet werden.

4. Konto eröffnen

Unter www.bankenrechner.at können Sie einen Vergleich der verschiedenen Bankkonditionen finden.

5. Antrag auf Befreiung von Rundfunkgebühren (GIS-Befreiung)

Antrag auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt

Antrag auf Befreiung von der Entrichtung der Ökostrompauschale

Voraussetzungen: nur für jene Personen, die Sozialleistungen (zB Pflegegeld, Pension, AMS-Geld, Rezeptgebührenbefreiung) beziehen, und deren mtl Nettoeinkommen nicht € 988,71 für Alleinstehende bzw € 1.482,41 für 2 Personen übersteigt. Für jede weitere Person im Haushalt werden € 152,56 dazu gerechnet.

Erforderliche Unterlagen: Kopien der Meldebestätigungen und der aktuellen Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen (inklusive geringfügiger Einkünfte und Teilzeitbeschäftigungen sowie Unterhaltszahlungen).

Wichtig: Für die Gewährung der Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt ist die Angabe eines Telefonanbieters im Antrag unbedingt erforderlich. Derzeit können anspruchsberechtigte Personen zwischen folgenden Betreibern wählen: A1 Telekom Austria AG (A1 Festnetz und Mobil / bob), AICALL Telekomm.-Dienstleistungs GmbH, Hutchison Drei Austria GmbH, Kabel-TV Amstetten GmbH, T-Mobile Austria GmbH.

Hinsichtlich möglicher Sozialtarife informieren Sie sich bei dem jeweiligen Telekommunikationsanbieter. Im Fall einer positiven Erledigung Ihres Antrags, erhalten Sie einen Bescheid bzw einen Gutschein, den Sie dann so rasch wie möglich an den von Ihnen gewählten Telefonanbieter weiterleiten müssen.

Wichtig: Für die Befreiung von der Ökostrompauschale und der teilweisen Übernahme des Ökostromförderbeitrags bestehen weitere Voraussetzungen: der Antragsteller selbst ist Vertragspartner des Energieversorgers und er kann eine Rechnung des Energieversorgers mit seinem Namen und auf seinen Hauptwohnsitz vorlegen.

Antragsformulare können Sie unter www.gis.at/befreien/ finden.

Subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 8 Asylgesetz

Wohnen

1. Auszug aus der betreuten Unterkunft

Der Subsidiär Schutzberechtigte muss nicht aus der betreuten Unterkunft ausziehen, solange er hilfsbedürftig ist und keine anderen Wohnmöglichkeiten hat.

2. Wohnungssuche

- Internet: www.willhaben.at, www.flohmarkt.at, www.freeimmo.at, www.bazar.at, www.immobilien.net, www.provisionfrei.at, www.immosuchmaschine.at, www.wohnen.at, www.immobilienscout24.at
- Zeitung: NÖN, Heute, Bezirksblätter, Kurier, Krone
- Informieren Sie sich in Ihrer Gemeinde und bei den Genossenschaftsbauträgern, ob in Ihrer Gemeinde Gemeindewohnungen oder Genossenschaftswohnungen angeboten werden

3. Finanzamt: Vergebührung des Mietvertrags

Sie brauchen eine Bestätigung darüber, dass der Mietvertrag vergebührt ist. Falls Ihr Vermieter das nicht macht, können Sie die Vergebührung selbst berechnen. Das Antragsformular samt Anweisungen zur Selbstberechnung finden Sie beim zuständigen Finanzamt oder unter <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/Inter-Steuern/pdfs/2007/Geb1.pdf>

Beim zuständigen Finanzamt erhalten Sie auch einen Erlagschein, mit dem Sie den berechneten Betrag einzahlen können.

4. Prekarium nach § 974 ABGB (sog Bittleihe oder Wohnungsleihe)

Prekarium oder die Wohnungsleihe ist eine unentgeltliche Gebrauchsüberlassung eines Wohnraumes (Betriebskosten können verrechnet werden) auf kürzere Zeit und auf eine Bitte hin.

Anders als ein Mietverhältnis kann ein Prekarium jederzeit, ohne Beachtung von Fristen, Terminen und Beendigungsgründen, beendet werden. Zu Beweis Zwecken ist auch beim Prekarium eine schriftliche Vertragsurkunde zu empfehlen, aus der die Unentgeltlichkeit und die jederzeitige Widerrufbarkeit der Gebrauchsüberlassung klar hervorgehen.

5. Gemeinde/Magistrat: Meldezettel ausfüllen

Wenn Sie einen neuen Mietvertrag haben, melden Sie sich innerhalb von 3 Tagen bei der Gemeinde/Magistrat an.

6. Haushaltsversicherung

Der Abschluss einer Haushaltsversicherung ist jedenfalls zu empfehlen. In den meisten Mietverträgen verpflichtet man sich zum Abschluss einer Haushaltsversicherung. Sie deckt Schäden in der Wohnung (zB Wasserschaden) und inkludiert meist eine Privathaftpflichtversicherung (deckt auch Schäden, die Familienangehörige verursachen). Mehr Informationen im Internet unter <https://durchblicker.at/>

7. Objektförderung und Wohnbeihilfe

Informieren Sie sich, ob die Wohnung, in der Sie wohnen, aus Mitteln der NÖ Wohnbauförderung finanziert wurde.

Falls ja, können Sie einen Antrag auf Wohnbeihilfe bei der zuständigen BH stellen.

8. Einkaufen/Essen bei SOMA

Sie haben die Möglichkeit günstige Lebensmittel in den Soma-Shops zu kaufen bzw dort günstig warme oder kalte Speisen zu konsumieren. Mehr Informationen zu den einzelnen Shops samt Adressen finden Sie unter <http://www.somanoe.at/>

9. Team Österreich Tafel

Bei den Ausgabenstellen „Team Österreich Tafel“ des Roten Kreuzes können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Lebensmittel kostenlos beziehen. Eine Liste der Ausgabenstellen in NÖ finden Sie im Internet unter:

<http://www.rotekreuz.at/noe/pflege-betreuung/unterstuetzung-in-sozialen-notlagen/team-oesterreich-tafel/>

10. Carla Bekleidungsgutscheine

Die Carla Bekleidungsgutscheine werden von den Caritas-Sozialberatungsstellen zwei Mal im Jahr nach Überprüfung bestimmter Voraussetzungen ausgegeben.

Subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 8 Asylgesetz

Schule, Deutsch und Integration

1. Kindergarten oder Schule für die Kinder

Die Anmeldung für den Kindergarten oder die Schule erfolgt über den Magistrat oder über die Gemeinde.

2. Anmeldung zu einem Deutschkurs

2.1. Kostenlose Intensivkurse

Unter anderem bei:

- IBZ, Diakonie, Maximilianstraße 71, 3100 St. Pölten, 02742/71473; Kubastastr. 5, 3300 Amstetten; Stadtplatz 20, 3950 Gmünd
- AMS-Deutschkurse

Für die oben genannten Kurse werden auch Fahrtkosten rückerstattet.

Weiters müssen Sie beachten, dass die kostenlosen Kurse mit längeren Wartezeiten verbunden sind.

2.2. Intensivdeutschkurse anderer Deutschanbieter:

- Sprachinstitut UNA, Daniel Gran Straße 28, St. Pölten, Tel.: 0664/2426913.
- BIKU – Schneckgasse 14, St. Pölten, Tel.: 02742/77 561

Diese Institute sind ÖIF (österreichischer Integrationsfonds) zertifiziert, das bedeutet, dass Sie eine Vorfinanzierung beim ÖIF beantragen können. Die Antragstellung ist momentan nur in Wien möglich. Antragsformulare finden Sie auf: www.integrationsfonds.at/individualfoerderung

Voraussetzungen für die ÖIF Vorfinanzierung: Status als Asylberechtigter oder Subsidiär Schutzberechtigter; Antragstellung innerhalb von 3 Jahren ab Erlassung des Bescheides oder des Erkenntnisses über den subsidiären Schutz.

Wichtig: Die Kurskosten werden nur bei 80% Anwesenheit übernommen; Fahrtkosten werden nicht rückerstattet, es sei denn die Kurse finden in einer anderen Stadt statt.

2.3. Deutschkurse 1 x Woche bei den Volkshochschulen

Kosten ca € 126,- für 30 Unterrichtseinheiten. Weitere Details unter der Homepage www.vhs.at

2.4. Privatinitiativen

Informieren Sie sich, ob in Ihrer Umgebung Deutschkurse von Privatinitiativen angeboten werden.

Wichtig: wenn sie Deutschkurse absolviert haben, die nicht ÖIF zertifiziert sind, können Sie eine kostenpflichtige Zertifizierungsprüfung bei ÖIF oder ÖSD ablegen. Mehr Informationen inklusive

Prüfungstermine finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten des ÖIF bzw des ÖSD:
<http://sprachportal.integrationsfonds.at/>

<http://www.osd.at/>

3. Anerkennung von Diplomen und Zeugnissen

3.1. Anlaufstelle (AST)

Das Verfahren der Anerkennung von Diplomen und Zeugnissen ist von Fall zu Fall unterschiedlich und abhängig vom Herkunftsland, Ausbildung, Universität. Wenn die Zeugnisse nicht vorhanden sind, kann bei einer Lehre unter Umständen eine praktische Prüfung abgelegt werden. Bei universitären Ausbildungen und universitätsähnlichen Ausbildungen muss mindestens das Diplom vorhanden sein.

Die Diplome und Zeugnisse müssen von einem gerichtlich beeideten Dolmetscher übersetzt werden. AST übernimmt die Übersetzungskosten **für ihre eigenen Klienten**.

Mehr unter: <http://www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen>

Sprechstunden St. Pölten: Mittwoch: 9:00 - 15:00 Uhr und zusätzlich an einem Montag im Monat.

Daniel Gran Straße 10 / Erdgeschoß / Zimmer E 0017; 3100 St. Pölten; Tel.: 01/99 72 851

Beratung nach Terminvereinbarung!

3.2. Österreichischer Integrationsfonds (ÖFI)

Der ÖIF unterstützt im Rahmen der Nostrifizierung und Anerkennung von ausländischen Diplomen und Zeugnissen.

Der Standort in NÖ ist in Kugelgasse 8, 3100 St. Pölten, Tel.: 02742 26527.

3.3. Bildungsberatung NÖ

Die Bildungsberatung NÖ bietet Bildungsberatung in ganz NÖ an. Weiters unterstützt die Bildungsberatung NÖ auch im Rahmen der Nostrifizierung von ausländischen Diplomen. Weitere Informationen bzgl Beratungszeiten und Beratungsstandorten unter www.bildungsberatung-noe.at

4. NÖ Familienpass

Mit dem NÖ Familienpass können Sie verschiedene Ermäßigungen bei Museen, Veranstaltungen, Familienfesten inklusive Unfall-, und Krankenhaustaggeldversicherung erhalten. Der NÖ Familienpass ohne Versicherung ist kostenlos, während jener mit Versicherung je nach Versicherungsart zwischen € 19,50 und € 36,50 pro Jahr kostet.

Wichtig: Der NÖ Familienpass kann nur jenen Familien gewährt werden, die FBH beziehen.

Wo: Sie können den Antrag beim zuständigen Gemeindeamt bzw der zuständigen BH stellen.

Das Antragsformular finden Sie unter <http://www.familienpass.at/>

5. Kulturpass

Mit dem Kulturpass können Sie in NÖ und Wien verschiedene kulturelle Angebote wie zB Museen, Konzerte, Theater gratis nützen.

Voraussetzungen: Das monatliche Einkommen eines Alleinstehenden muss unter € 1.104,00 (12x im Jahr) bzw € 946,00 (14x im Jahr) liegen. Dieser Betrag wird um den Faktor 0,5 für jeden zusätzlichen Erwachsenen/Jugendlichen (älter als 14 Jahre) im gleichen Haushalt, und um den Faktor 0,3 für jedes Kind (jünger als 14 Jahre) erhöht.

Wer: Asylberechtigte, Subsidiär Schutzberechtigte und Asylwerber in der Grundversorgung.

Wo: ua bei Caritas, Diakonie, Emmaugemeinschaft, Fair MigrantInnenberatungsstelle.

Erforderliche Unterlagen: Meldezettel und Einkommensnachweise.

6. More Uni

Alle Flüchtlinge inklusive der subsidiär Schutzberechtigten und Asylwerber haben die Möglichkeit an speziell auf Flüchtlinge zugeschnittenen Kursen, Vorlesungen und Veranstaltungen bestimmter österreichischer Universitäten teilzunehmen.

Für die Voraussetzungen und Inskriptionsbedingungen siehe www.more-uni.at.

Subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 8 Asylgesetz

Krankheit und Behinderung

1. E-Card

Subsidiär Schutzberechtigte bekommen vorerst keine E-Card. Sie können sich dem „Krankenversicherungsbeleg für grundversorgte Personen“ von der Diakonie/dem Quartiergeber bedienen.

2. NÖGKK: Antrag auf Rezeptgebührenbefreiung?

Voraussetzungen: Das monatliche Netto-Einkommen darf für Alleinstehende € 882,78 und für Ehepaare/Lebensgefährten € 1.323,58 nicht überschreiten. Der Richtsatz erhöht sich bei jedem Kind um € 136,21.

Bei erhöhtem Medikamentenbedarf erhöhen sich die oben genannten Richtsätze: für Alleinstehende € 1.015,20; für Paare € 1.522,12.

Erforderliche Unterlagen: Bescheid oder Erkenntnis über den subsidiären Schutz der Eltern und des Kindes, Ausweis (Reisepass oder weiße Karte), Meldezettel, Mutter-Kind-Pass Untersuchungen, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Mitteilung über den Bezug von FBH, Einkommensnachweise (zB BMS, Lohnzettel).

3. Erhöhte Familienbeihilfe

Wichtig: wird nur dann gewährt, wenn auch FBH gewährt wird.

4. Personen mit Behinderung

Bei Krankheit oder Behinderung in der Familie ist von der PVA zu prüfen, ob ein Anspruch auf Pflegegeld besteht. Falls ja, kann beim Bundessozialamt auch ein Behindertenpass beantragt werden.

Subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 8 Asylgesetz REISEN

BFA (Bundesamt für Fremdenangelegenheiten und Asyl): Antrag für Fremdenpass

Sie können einen Fremdenpass nur dann erlangen, wenn Sie keinen eigenen Reisepass von Ihrem Land erhalten können.

Mit dem Fremdenpass können Sie nach Abklärung, ob Sie ein Visum brauchen, überall hinreisen, außer in Ihr Heimatland.

Erforderliche Unterlagen (in Original und Kopie): Antragsformular, Bescheid oder Erkenntnis über den subsidiären Schutz, Meldezettel, weiße Karte, Versicherungsnummer, ein aktuelles Passfoto in Farbe (Hochformat 35x45 mm), gegebenenfalls urkundlicher Nachweis eines akademischen Grades oder der Standesbezeichnung, Geld (€ 75,90 für Erwachsene, € 30,- für Kinder, gratis für Kinder unter 2 Jahre); im Einzelfall können von der Passbehörde weitere Dokumente verlangt werden.

Subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 8 Asylgesetz

Wichtige Fragen und Antworten

Zum Finanziellen

1. Was ist Grundversorgung?

Die Grundversorgung ist eine Leistung des Landes und wird in der Regel von Asylwerbern und subsidiär Schutzberechtigten bezogen. Die subsidiär Schutzberechtigten können ab der Erlassung des Bescheides oder des Erkenntnisses über den subsidiären Schutz weiterhin Leistungen aus der Grundversorgung beziehen. Die Leistungen aus der Grundversorgung unterscheiden sich je nachdem, ob der Bezieher in einer betreuten oder in einer privaten Unterkunft wohnt. In einer privaten Unterkunft umfasst die Grundversorgung: Verpflegungsgeld iHv von mtl € 215,- pro Erwachsener und € 100,- pro Kind, Mietzuschuss iHv mtl € 150,- für Einzelpersonen und € 300,- für Familien. Hinzu kommt Bekleidungsgeld iHv € 150,- pro Person im Jahr.

Bei der Berechnung der Grundversorgung werden alle anderen Einkünfte berücksichtigt. Unberücksichtigt bleibt lediglich ein Freibetrag in der Höhe von € 110,-.

2. Wo kann ich billige Möbel und andere gebrauchte Gegenstände bekommen?

- **Emmas – Möbelverkauf**, Ortweingasse 2-8, 3107 St. Pölten – Viehhofen, jeden Mittwoch und Freitag (Einholen von Kostenvoranschlägen) 15.00 bis 18.00 Uhr.
- **Caritas – Lager, carla Krems**, St. Paulgasse 12, 3500 Krems Mitterau, Tel. 027 32 764 98
Carla-krems@stpoelten-caritas.at
- **SOS-Nothilfe Felicitas**, Passauer Straße 63, 3100 St. Pölten, Tel: 0043 664 73002924
- Im Internet: www.willhaben.at, www.flohmarkt.at

3. Familienzusammenführung

Wen: Die minderjährigen Kinder und die Ehefrau/den Ehemann, wenn die Ehe bereits im Herkunftsland und vor Ihrer Flucht bestand.

Wo: Beratung und Unterstützung im Familienverfahren beim Suchdienst des Österreichischen Roten Kreuzes (ÖRK): Franz Zant Alle 3-5, 3430 Tulln, Tel.: 059 144 5051;

Wichtig: Den Antrag auf Familienzusammenführung nicht selber einbringen sondern immer mit Hilfe vom ÖRK.

4. Ich habe meine Heirats- und/oder Geburtsurkunde auf der Flucht verloren

Subsidiär Schutzberechtigte fallen nicht unter das PersonenstandsG: es sind daher keine Eintragungen bzgl des Personenstandes im Zentralen Personenstandsregister möglich. Subsidiär Schutzberechtigte können sich auch an keine österreichische Behörde bzgl der Ausstellung österreichischer Urkunden als Ersatz für nicht vorhandene Urkunden des Herkunftsstaates (Nachbeurkundung) wenden.

Vorschlag: Ausstellung von Duplikaten mit Hilfe von Verwandten und Freunden im Heimatland.

5. Wie kann ich meinen Führerschein vom Heimatland umschreiben lassen?

Gültige Führerscheine können Sie beim zuständigen Verkehrsamt umschreiben lassen. Da in einem ersten Schritt die Echtheit des Führerscheins durch das zuständige Landeskriminalamt überprüft wird, legen Sie alle Dokumente wie zB Prüfungsunterlagen, Arbeitszeugnisse vor, die beweisen, dass der Führerschein echt ist.

Erforderliche Unterlagen: Fremdenpass, Ausländischer Führerschein, ein Foto (Hochformat 35 mm x 45 mm), Meldezettel, deutsche Übersetzung des Führerscheins. Im Einzelfall können von der Führerscheinbehörde weitere Dokumente verlangt werden, zB ein ärztliches Gutachten.

Wichtig: Für Führerscheine von bestimmten Herkunftsländern muss eine Fahrprüfung abgelegt werden. Die dafür benötigten Fahrstunden können Sie auch mit einem Freund machen, wenn dieser eine entsprechende Bewilligung für die Durchführung von Übungsfahrten erhält. Der Antrag auf die Durchführung von Übungsfahrten kann bei den Fahrschulen gestellt werden.

Kosten: Die Ausstellung des österreichischen Führerscheins kostet € 60,50.

Anmerkung: Die Caritas St. Pölten übernimmt keine Haftung oder Verantwortung für die Abwicklung konkreter Einzelfälle in der Praxis. Obwohl alle Inhalte sorgfältig geprüft wurden, kann eine Gewähr oder Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität nicht übernommen werden. Da die vorliegende Checkliste lediglich als erste Hilfestellung dienen soll, können die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und die dazu gehörende Judikatur nicht vollständig erläutert werden.